CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

# Kundeninformation zu Ihrer Landwirtschaftlichen Versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zum Abschluss Ihrer Landwirtschaftlichen Versicherung geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

**1. Versicherer**

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

| | |
|---|---|
| Postanschrift: | Concordia<br>Versicherungs-Gesellschaft a.G.<br>Karl-Wiechert-Allee 55<br>30625 Hannover |
| Telefon: | 0511/5701-1907 |
| Telefax: | 0511/5701-3000 |
| Mail: | versicherungen@concordia.de |
| Aufsichtsratsvorsitzender: | Jörn Dwehus |
| Vorstand: | Dr. Heiner Feldhaus,<br>Wolfgang Glaubitz,<br>Johannes Grale,<br>Henning Mettler,<br>Lothar See |
| Sitz der Gesellschaft: | Hannover |
| Handelsregister: | Amtsgericht Hannover HRB 3461 |

**2. Hauptgeschäftstätigkeit**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

**3. Zuständige Aufsichtsbehörde**

Postanschrift: Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

**4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe - Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt (ABL 2016) – Fassung Juli 2018 sowie die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. – Fassung 03.06.2016.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Versicherungsumfang

Versichert sind die im Antrag bezeichneten

aa) Gebäude mit Grundstücksbestandteile (Gebäudeversicherung) – soweit vereinbart;

bb) Inventar (bewegliche Sachen, Ernteerzeugnisse, sonstige Vorräte und Tiere (Inhaltsversicherung) – soweit vereinbart.

Ersetzt werden Schäden an den versicherten Gebäuden bzw. Inventar, wenn diese – soweit vereinbart – durch Feuer, Leitungswasser, Sturm oder Hagel, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen sowie für die Inhaltsversicherung Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Einzelheiten zur Erfüllung und Fälligkeit der Entschädigung finden Sie unter A 18 und A 19 ABL 2016.

**5. Beitrag und Zahlungsweise**

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer sowie ggf. den Ratenzahlungszuschlag.

Einzelheiten zur Zahlungsweise entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Einzelheiten zur Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung finden Sie unter B 2 und B 4 ABL 2016.

Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäß A 17 ABL 2016 wird hingewiesen.

**6. Befristung und Gültigkeitsdauer**

Unser Vorschlag einschließlich der dafür berechneten Beiträge ist bis zur Einführung eines neuen Tarifes bzw. Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Landwirtschaftlichen Versicherung gültig, soweit auf dem Vorschlag nichts anderes vermerkt ist.

**7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht**

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie die unter B 2 ABL 2016 beschriebenen Zahlungsverpflichtungen einhalten.

**Widerrufsbelehrung**

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise**
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

**8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

Ihr Vertrag ist für den im Antrag angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Haben Sie Ihren Vertrag von vornherein mit einer Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen, können Sie ihn zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Versicherungsvertrag
- nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß B 14 ABL 2016
- nach einer Beitragsanpassung gemäß A 17 ABL 2016

zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

**9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages**

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

**10. Gerichtsstand**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

**11. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

**12. Beschwerden**

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig weiter verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an Beschwerdemanagement@Concordia.de oder schriftlich mitteilen.

Unsere Adresse lautet:
Concordia Versicherungen
Zentrales Beschwerdemanagement
30621 Hannover

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

www.versicherungsombudsmann.de
Die Postanschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Landwirtschaftliche Versicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen.

Mit freundlichen Grüßen

**Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit**

CONCORDIA
Versicherungs-Gesellschaft a.G.

# Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe - Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (ABL 2016)

– Fassung Juli 2018 –

- **Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung (Pauschaldeklaration)**
- **Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung (Pauschaldeklaration)**
- **Besondere Bestimmungen zu den ABL 2016 inkl.**
  - **Standardklauseln**
  - **Besondere Vereinbarungen (Klauseln)**
  - **Positionen-Erläuterung zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe**
  - **Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in**
    - **landwirtschaftlichen Betrieben**
    - **Intensivtierhaltung**
- **Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung**

# Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur landwirtschaftlichen Gebäudeversicherung (Pauschaldeklaration)

**I. Versichert sind in der jeweils genannten Gefahr die laut Antrag und im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern sowie den dort genannten Versicherungssummen (sofern beantragt schon im Rohbau).**

| **II. In der versicherten Gefahr[1] sind die folgenden Deckungserweiterungen zusätzlich – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude – auf Erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für alle Deckungserweiterungen ist insgesamt die Versicherungssumme[2] (VSu) je Gebäude, max. die nebenstehende Höchstsumme[3] für alle vom Schaden betroffenen Gebäude, soweit nicht andere Untergrenzen genannt oder vereinbart wurden.** | **Gefahren[1]** | **Basis-Plus** **versichert bis** Vers.-Summe, max. 3,0 Mio. € [3] | **Basis** **versichert bis** Vers.-Summe, max. 1,5 Mio. € [3] |
|---|---|---|---|
| 1. Schadenabwendungs- und -minderungskosten (A 12.1). | F LW St EC NG | ● | ● |
| 2. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten (A 12.3a)). | F LW St EC NG | ● | ● |
| 3. Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (A 12.3b)). | F LW St EC NG | ● | ● |
| 4. Kosten für die Dekontamination von Erdreich. (A 12.3c)). Basis-Deckung: 25 % Selbstbehalt | F | ● | ● |
| 5. Sachverständigenkosten (A 12.3d)). Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € in der Feuer-, EC- bzw. 10.000 € in der Leitungswasser-, Sturm- und erweiterten Naturgefahren-Versicherung übersteigt, werden 80 % der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet. | F LW St EC NG | ● | ● |
| 6. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (A 12.3g)). | F LW St EC NG | ● | nicht versichert |
| 7. Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von über 5.000 € (A 12.3i)). | F LW St EC NG | ● | nicht versichert |
| 8. Vorsorgedeckung für Um-, An- und Ausbauten bis zur nächsten Hauptfälligkeit (A 18.4g)). | F LW St EC NG | 10 % der VSu | nicht versichert |
| 9. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (A 8.2b)). | F LW St EC NG | ● | 5 % der VSu max. 15.000 € |
| 10. Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort und zwar bauliche Einfriedungen, Terrassen-, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Schilder Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (A 8.2d)). | F LW St EC NG | 50.000 € | 5 % der VSu max. 15.000 € |
| 11. Kosten für Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs (A 12.3j)). | F | ● | 5 % der VSu max. 15.000 € |
| 12. Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen (A 12.3k)). | F | 30.000 € | 5 % der VSu max. 15.000 € |
| 13. Aufwendungen für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume (A 12.3l)). | F St | 30.000 € | 5 % der VSu max. 15.000 € |
| 14. Überspannungsschäden durch Blitzschlag einschließlich Folgeschäden(A 2.3b)). | F | ● | 5 % der VSu max. 15.000 € |
| 15. Feuer-Rohbauversicherung (sofern beantragt) mind. 3-jährige Vertragsdauer. | F | 12 Monate | 12 Monate |
| 16. Vorsorge für hinzukommende Neubauten (landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude) Klausel C028(16). | F | 250.000 € | 250.000 € |
| 17. Schmorschäden (A 2.6d)). 250 € Selbstbehalt. | F | ● | nicht versichert |
| 18. Blindgängerschäden (A 2.6e)). | F | ● | ● |
| 19. Sonstige Bruchschäden an Armaturen (A 3.5a)). | LW | 500 € | nicht versichert |
| 20. Aufwendungen für Wasserverlust (A 12.3m)). | LW | 5.000 € | nicht versichert |
| 21. Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti an versicherten Wohn-, Büro-, Sozialgebäuden (Klausel 9921(16)); 300 € Selbstbehalt. | EC | 5.000 € je Vers.-fall, max. 10.000 € pro Jahr | 1.500 € je Vers.-fall, max. 3.000 € pro Jahr |

| | Gefahren[1] | Basis-Plus | Basis |
|---|---|---|---|
| **III. Zusätzliche Einschlüsse für Wohngebäude bzw. Wohnteile von Wirtschaftsgebäuden** (sofern diese Gebäude bzw. Gebäudeteile mitversichert sind). | | **versichert bis** Vers.-Summe, max. 3,0 Mio. € [3] | **versichert bis** Vers.-Summe, max. 1,5 Mio. € [3] |
| 1. Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume (A 13.1a) aa)) und A 13.1a) bb)). | F LW St EC NG | 24 Monate | 12 Monate |
| 2. Mietausfall bei Auszug eines Mieters infolge eines Versicherungsfalls (A 13.1 c) aa)). | F LW St EC NG | 3 Monate | nicht versichert |
| 3. Mietausfall bei unterbliebener Vermietung infolge eines Versicherungsfalles (A 13.1c) bb)). | F LW St EC NG | ● | nicht versichert |
| 4. Hotelkosten (Klausel 1354(16)). | F LW St EC NG | 100 € pro Tag max. 150 Tage | nicht versichert |
| 5. Sengschäden (A 2.6f)). | F | 1.000 € | nicht versichert |
| 6. Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch und Überschalldruckwellen (Klausel 1150(16)). | F | ● | nicht versichert |
| 7. Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren<br>– auf dem Vers.-Grundstück für die Versorgung unversicherter Anlagen (A 3.5b) aa)),<br>– außerhalb des Vers.-Grundstücks für die Versorgung versicherter Gebäude, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (A 3.5b) bb)). | LW | 5.000 € | nicht versichert |
| 8. Nässeschäden durch Wasseraustritt aus innenliegenden Regenwasserrohren sowie Frost- und Bruchschäden an diesen Rohren (A 3.5c)). | LW | 5.000 € | nicht versichert |
| 9. Bruch von Gasleitungen im Wohngebäude bzw. im Wohnteil von Wirtschaftsgebäuden (A 3.5d)). | LW | ● | nicht versichert |
| 10. Aufwendungen für Gasverlust nach Bruch von Gasleitungen (A 12.3n)). | LW | 2.500 € | nicht versichert |
| 11. Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (A 12.3o)). | LW | 500 € | nicht versichert |
| 12. Ausschließlich privat genutzte Garten- und Gewächshäuser sowie Geräteschuppen bis 10 m² Nutzfläche (Klausel C022(16)). | F LW St NG | ● | nur wenn beantragt |
| **IV. In der versicherten Gefahr sind die folgenden Deckungserweiterungen zusätzlich – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Gebäude – mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für alle Deckungserweiterungen ist insgesamt die Versicherungssumme je Gebäude, max. die nebenstehende Höchstsumme für alle vom Schaden betroffenen Gebäude, soweit nicht andere Untergrenzen genannt oder vereinbart wurden.** | | | |
| 1. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (A 12.3e)). | F LW St EC NG | ● | ● |
| 2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (A 12.3f)). | F LW St EC NG | ● | ● |
| **V. In der versicherten Gefahr sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert:** | | | |
| 1. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht inkl. Schornsteinbrand (A 2.6a)). | F | ● | ● |
| 2. Liberale Wiederaufbauklausel (Klausel 9974 (16)). | F LW St EC NG | ● | nicht versichert |
| 3. Nässeschäden durch Wasseraustritt (A 3.3b)) aus<br>– Fußbodenheizung<br>– Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen (auch Nässeschäden durch Austritt von wärmetragenden Flüssigkeiten (A 3.3 c))<br>– Wasserlösch- und Berieselungsanlage<br>– Wasserbetten und Aquarien<br>– Zimmerbrunnen und Wassersäulen. | LW | ● | ● |

| Zusatzbaustein GebäudeOptimal (Klausel C033(16)) – sofern vereinbart | Gefahren | Entschädigungsgrenze |
|---|---|---|
| 1. Grobe Fahrlässigkeit (Klausel 9995(16))<br>Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 50.000 €. | F LW St EC NG | ● |
| 2. Neuwertentschädigung (Klausel C020(16))<br>Gebäude, die zum gleitenden Neuwert versichert sind und sofern sich die Gebäude nachweislich in Benutzung befinden und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. | F LW St EC NG | ● |
| 3. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung - auf Erstes Risiko (Klausel C025(16)). | F LW St EC NG | 25.000 € |
| 4. Gebäudeschäden durch Nagetierbiss und Marder - auf Erstes Risiko (Klausel C026(16)).<br>250 € Selbstbehalt | F | 25.000 € |
| 5. Diebstahl von Gebäudebestandteilen/-zubehör - auf Erstes Risiko (Klausel C027(16)).<br>250 € Selbstbehalt | F | 25.000 € |

● bedeutet, dass soweit die Gefahren versichert sind, Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung **landwirtschaftlicher** Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude – **ABL 2016** bzw. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Naturgefahren – BWN 2018) und der entsprechenden Klauseln bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind.

[1] **Gefahren**
F = Feuer-Versicherung
LW = Leitungswasser-Versicherung
St = Sturm-/Hagel-Versicherung
NG = Erweiterte Naturgefahren-Versicherung
EC = Extended Coverage a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

[2] Bei der gleitenden Neuwertversicherung multipliziert mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

[3] Für die Erweiterte Naturgefahren-Versicherung sind die Deckungserweiterungen im Rahmen der Höchstentschädigung in Höhe von 2,5 Mio. € je Gebäude und Versicherungsfall mitversichert. Etwaige Untergrenzen bleiben hiervon unberührt.

# Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung
**(Pauschaldeklaration)**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **I.** | **Versichert sind**<br>■ der **Inhalt des landwirtschaftlichen Betriebes**<br>■ **Vorsorge** für Neuanschaffungen und Wertungenauigkeiten<br>■ **Sonstiges**<br>laut Antrag und im Versicherungsschein aufgeführt | Gesamt-Versicherungssumme siehe Versicherungsschein | |
| **II.** | **In der versicherten Gefahr[1] sind die folgenden Deckungserweiterungen zusätzlich – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Sachen – auf Erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für alle Deckungserweiterungen ist insgesamt die Versicherungssumme (VSu), max. die nebenstehende Höchstsumme[2], soweit nicht andere Untergrenzen genannt oder vereinbart wurden.** | **Gefahren[1]** | **Basis-Plus**<br>**versichert bis** Vers.-Summe, max. 3,0 Mio. € [2] |
| 1. | Schadenabwendungs- und -minderungskosten (A 12.1). | F ED LW St EC NG | ● |
| 2. | Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten (A 12.3a)). | F ED LW St EC NG | ● |
| 3. | Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (A 12.3b)). | F ED LW St EC NG | ● |
| 4. | Kosten für die Dekontamination von Erdreich (A 12.3c)).<br>Basis-Deckung: 25 % Selbstbehalt | F | ● |
| 5. | Sachverständigenkosten (A 12.3d)).<br>Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € in der Feuer-, EC- bzw. 10.000 € in der Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und erweiterten Naturgefahren-Versicherung übersteigt, werden 80 % der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet. | F ED LW St EC NG | ● |
| 6. | Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (A 12.3g)). | F ED LW St EC NG | ● |
| 7. | Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (A 12.3h)). | F ED LW St EC NG | ● |
| 8. | Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von über 5.000 € (A 12.3i)). | F ED LW St EC NG | ● |
| 9. | Vorsorgedeckung für Neuanschaffungen bis zur nächsten Hauptfälligkeit (A18.4g)). | F ED LW St EC NG | 10 % der VSu |
| 10. | Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen - Zeitwert (A 14.2f)). | F ED LW St EC NG | ● |
| 11. | Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen | | |
| | a) in verschlossenen Panzer-Geldschränken; Wertschutzschränken mit dem Widerstandsgrad N-VI und mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von jeweils 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür; | F ED[4] LW St EC NG | 20.000 € |
| | b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst; | F ED[4] LW St EC NG | 2.000 € |
| | c) außerhalb von Behältnissen. | F | 300 € |
| 12. | Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen - subsidiär (A 8.7a)). | F ED[4] LW St NG | 2.500 €; max. 250 € je Person |
| 13. | An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt (A 8.2b)). | F LW St EC NG | ● |
| 14. | Überspannungsschäden durch Blitzschlag einschließlich Folgeschäden (A 2.3b)). | F | ● |
| 15. | Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen - ohne Silage - (A 2.6b)). | F | ● |
| 16. | Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger (A 2.6c)). 20 % Selbstbehalt | F | ● |

| | | |
|---|---|---|
| | **Basis** | |
| | **versichert bis** Vers.-Summe, max. 1,5 Mio. € [2] | |
| 1. | ● | |
| 2. | ● | |
| 3. | ● | |
| 4. | ● | |
| 5. | ● | |
| 6. | nicht versichert | |
| 7. | ● | |
| 8. | nicht versichert | |
| 9. | nicht versichert | |
| 10. | ● | |
| 11. | | |
| | a) | 10.000 € |
| | b) | 500 € |
| | c) | nicht versichert |
| 12. | nicht versichert | |
| 13. | ● | |
| 14. | 5.000 € | |
| 15. | ● | |
| 16. | ● | |

| **II. In der versicherten Gefahr[1] sind die folgenden Deckungserweiterungen zusätzlich – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Sachen – auf Erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für alle Deckungserweiterungen ist insgesamt die Versicherungssumme, max. die nebenstehende Höchstsumme[2], soweit nicht andere Untergrenzen genannt oder vereinbart wurden.** | **Gefahren[1]** | **Basis-Plus** **versichert bis** Vers.-Summe, max. 3,0 Mio. € [2] | **Basis** **versichert bis** Vers.-Summe, max. 1,5 Mio. € [2] |
|---|---|---|---|
| 17. Heu, Stroh und andere leicht entflammbare Ernteerzeugnisse (A8.7b))<br>a) in offenen Gebäuden (mit einer oder mehreren offenen Seiten);<br>b) im Freien (Schober, Diemen, Großballenlagern). | F | 25.000 € | 5.000 €<br>2.500 € |
| 18. Eigene Tiere des Versicherungsnehmers gegen Diebstahl auf der Weide sowie Tod bzw. Nottötung aufgrund böswilliger Verletzung seitens Dritter (Klausel 4150(16)). | F | 25.000 €<br>max. 3.000 €<br>je Tier | nicht versichert |
| 19. Eigene Tiere des Versicherungsnehmers auf der Weide, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden bzw. aufgrund ihrer Verletzung getötet werden müssen - subsidiär (Klausel 4151(16)). | F | 25.000 €<br>max. 3.000 €<br>je Tier | nicht versichert |
| 20. Geräte (Melkmaschinen, Weidepumpen, Weidezaunbatteriegeräte) auf der Weide gegen Diebstahl (Zeitwert) (Klausel 4205(16)). 100 € Selbstbehalt | F | 500 € | nicht versichert |
| 21. Waldbrandschäden (Klausel 9976(16)). | F | 10.000 € | nicht versichert |
| 22. Brandschäden an Mais, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse, sonstigen Sonderkulturen und Rebstöcken im Freien (Klausel C018(16)). | F | 10.000 € | nicht versichert |
| 23. Schmorschäden (A 2.6d)). 250 € Selbstbehalt | F | ● | nicht versichert |
| 24. Nicht massiv ausgeführte Außensilos, deren Inhalt und Zubehör im Freien (Klausel C001(16)).<br>1.000 € Selbstbehalt je Versicherungsgrundstück; Entschädigungsgrenze gilt je Versicherungsgrundstück | St | 25.000 € | nicht versichert |
| 25. Kälberiglus im Freien (Klausel C021(16)).<br>250 € Selbstbehalt | St | 25.000 € | nicht versichert |
| 26. Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden an den als Versicherungsort vereinbarten Räumen und Schäden an Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen und Vitrinenverglasungen (A 12.3q)) sowie Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl oder Raub (A 12.3r)). | ED | Pos. 26 - 28 zusammen bis max. 100.000 € | Pos. 26 - 28 zusammen bis max. 50.000 € |
| 27. Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln (A 12.3 p)). | ED | | |
| 28. Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub<br>a) innerhalb des Versicherungsorts und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt (A 7.4);<br>b) auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind und die Begleitschutzbestimmungen eingehalten werden (A 7.5). | ED | | |
| **III. In der versicherten Gefahr sind die folgenden Deckungserweiterungen zusätzlich – bezogen auf die bei der Concordia versicherten Sachen – mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für alle Deckungserweiterungen ist insgesamt die Versicherungssumme, max. die nebenstehende Höchstsumme, soweit nicht andere Untergrenzen genannt oder vereinbart wurden.** | | | |
| 1. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (A 12.3e)). | F ED LW St EC NG | ● | ● |
| 2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (A 12.3 f)). | F ED LW St EC NG | ● | ● |
| **IV. In der versicherten Gefahr sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert** | | | |
| 1. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonst. ähnlichen Erhitzungsanlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht, inkl. Schornsteinbrand (A 2.6a)). | F | ● | ● |
| 2. Schäden die - insbesondere an Schaufensterinhalt - eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt (A 7.2). | ED | 5.000 € | 2.500 € |
| 3. Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsorts, aber auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung (A 7.6). | ED | 5.000 € | 500 € |

| Zusatzbaustein InhaltOptimal (Klausel C034(16)) – sofern vereinbart | Gefahren | Entschädigungsgrenze |
|---|---|---|
| 1. Grobe Fahrlässigkeit (Klausel 9995(16))<br>Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 50.000 €. | F ED LW St EC NG | ● |
| 2. Neuwertentschädigung (Klausel C019(16))<br>Bewegliche Sachen, sofern sich diese nachweislich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden und regelmäßig gepflegt und gewartet werden. Inkl. Neuwertschädigung für Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die nicht gewerblich genutzt werden bis zu einem Alter von 5 Jahren. | F ED LW St EC NG | ● |
| 3. Transportmittelunfall - auf Erstes Risiko (Klausel C023(16)).<br>250 € Selbstbehalt | F | 5.000 € |
| 4. Außenversicherung für bewegliche Sachen - auf Erstes Risiko (Klausel C024(16)).<br>Bewegliche Sachen, die sich vorübergehend (max. 3 Monate) innerhalb der EU-Staaten, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein befinden. | F | 250.000 € |

● bedeutet, dass soweit die Gefahren versichert sind, Schäden bzw. Kosten auf Grundlage der jeweiligen Bedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung **landwirtschaftlicher** Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude – **ABL 2016** bzw. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Naturgefahren – BWN 2018) und der entsprechenden Klauseln bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind.

[1] **Gefahren**
F = Feuer-Versicherung
ED = Einbruchdiebstahl-Versicherung
LW = Leitungswasser-Versicherung
St = Sturm-/Hagel-Versicherung
NG = Erweiterte Naturgefahren-Versicherung
EC = Extended Coverage a) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

[2] Für die Erweiterte Naturgefahren-Versicherung sind die Deckungserweiterungen im Rahmen der Höchstentschädigung in Höhe von 2,5 Mio € je Versicherungsfall mitversichert. Etwaige Untergrenzen bleiben hiervon unberührt.

[3] Der Versicherungsnehmer hat über **Wertpapiere, sonstige Urkunden und Sammlungen**, wenn der Versicherungswert dieser Sachen insgesamt 2.600 € übersteigt, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

[4] In **ED** nicht in Sattelkammern und Werkstätten.

# Besondere Bestimmungen zu den ABL 2016 und Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung


**Besondere Bestimmungen zu den ABL 2016**

A 1 Versicherbare Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
A 2 Feuer
A 3 Leitungswasser
A 4 Sturm, Hagel
A 5 Extended-Coverage a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
A 6 Extended-Coverage b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
A 7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
A 8 Versicherte Sachen
A 9 Daten und Programme
A 10 Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung
A 11 Versicherungsort
A 12 Versicherte und nicht versicherte Kosten
A 13 Mietausfall, Mietwert
A 14 Versicherungswert und Versicherungssumme
A 15 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung
A 16 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen in der Landwirtschaft (Inhaltsversicherung)
A 17 Anpassung des Beitragssatzes
A 18 Umfang der Entschädigung
A 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
A 20 Sachverständigenverfahren
A 21 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
A 22 Besondere gefahrerhöhende Umstände
A 23 Wiederherbeigeschaffte Sachen
A 24 Veräußerung der versicherten Sachen
A 25 Repräsentanten
A 26 Grundpfandgläubiger

**Allgemeine Bestimmungen zur Sachversicherung**

B 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
B 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags
B 3 Dauer und Ende des Vertrages
B 4 Folgebeitrag
B 5 Lastschriftverfahren
B 6 Ratenzahlung
B 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
B 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
B 9 Gefahrerhöhung
B 10 Überversicherung
B 11 Mehrere Versicherer
B 12 Versicherung für fremde Rechnung
B 13 Übergang von Ersatzansprüchen
B 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
B 15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
B 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B 17 Bedingungsanpassung
B 18 Verjährung
B 19 Gerichtsstand
B 20 Anzuwendendes Recht
B 21 Sanktionsklausel


## Besondere Bestimmungen zu den ABL 2016

### A 1 Versicherbare Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

#### A 1.1 Versicherbare Gefahren

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies jeweils zur Gebäude- bzw. Inhaltsversicherung vereinbart ist:

a) Feuer (A 2);
b) Leitungswasser (A 3);
c) Sturm, Hagel (A 4);
d) EC a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (A 5);
e) EC b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (A 6);
f) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen, Sachen in Schaukästen oder Vitrinen (A 7) – nur für die Inhaltsversicherung.

Bei den Versicherungen gemäß A 1.1 a) bis f) handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge. Sie können jeweils zur Gebäude- und Inhaltsversicherung selbstständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

#### A 1.2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen, soweit nicht nach A 5.1 versichert.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

#### A 1.3 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

a) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

aa) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

bb) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## A 2 Feuer

### A 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden - Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand;
b) Blitzschlag;
c) Explosion, Verpuffung, Implosion;
d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.

### A 2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### A 2.3 Blitzschlag

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

b) Überspannungsschäden durch Blitzschlag

Sofern vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) leistet der Versicherer Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) begrenzt.

### A 2.4 Explosion, Verpuffung, Implosion

a) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

b) Verpuffung

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.

c) Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### A 2.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
b) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß A 2.1 verwirklicht hat;
c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß A 2.5 c) und A 2.5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß A 2.1 verwirklicht hat.

### A 2.6 Gesondert vereinbar

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag für weitere Gefahren und Schäden.

a) Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.
b) Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind mitversichert. Das gilt nicht für Silage.
c) Schwelzersetzungsschäden
   aa) Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß A 2.1 verursacht werden.
   bb) Der gemäß aa) als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß A 12.1 und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird um einen Selbstbehalt von 20 Prozent gekürzt.
d) Schmorschäden

   In Erweiterung von A 2.1 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, an versicherten Sachen durch Schmorschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt. Der Selbstbehalt beträgt 250 EUR je Versicherungsfall.
e) Schäden durch Kriegsmunition (Blindgängerschäden)

   In Erweiterung von A 2.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die

   aa) im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition („Blindgänger“) bzw.
   bb) durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition

   zerstört, beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

   Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

   Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
f) Sengschäden

   Abweichend von A 2.5 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## A 3 Leitungswasser

### A 3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
   aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;

bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

cc) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

**A 3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

**A 3.3 Nässeschäden**

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

b) Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

ee) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;

ff) Wasserbetten und Aquarien;

gg) Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

c) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

**A 3.4 Nicht versicherte Schäden**

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Regenwasser;

bb) Plansch- oder Reinigungswasser;

cc) Schwamm;

dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 3.3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;

ii) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

jj) Sturm, Hagel;

kk) Leitungswasser, wenn es aus einem Rohr oder Behältnis, welches Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen ist, austritt und dadurch an diesen Anlagen ein Schaden entsteht, es sei denn, es handelt sich um einen durch frostbedingten Bruchschaden (siehe A 3.1 b) bb)) verursachten Leitungswasserschaden.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) im Freien befindlichen Inventar (bewegliche Sachen, Ernteerzeugnisse, sonstige Vorräte und Tiere);

cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

**A 3.5 Gesondert vereinbar**

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag in Erweiterung von

a) A 3.1 b) für sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A 3.1 a) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist;

b) A 3.2 für außerhalb von Gebäuden eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die

aa) auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

bb) außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind Zuleitungsrohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

c) A 3.4 a) aa) für Nässeschäden, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenwasserrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist sowie in Erweiterung von A 3.1 a) für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an diesen Regenwasserrohren.

d) A 3.1 a) für innerhalb versicherter Gebäude eingetretene frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren der Gasversorgung, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

## A 4 Sturm, Hagel

**A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;

d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

**A 4.2 Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

**A 4.3 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

**A 4.4 Nicht versicherte Schäden**

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut;

bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;

dd) weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);

ee) Leitungswasser.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) im Freien befindlichen Inventar (bewegliche Sachen, Ernteerzeugnisse, sonstige Vorräte und Tiere);

cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## A 5 Extended-Coverage a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

**A 5.1 Innere Unruhen**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhanden kommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

**A 5.2 Böswillige Beschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die von betriebsfremden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;

b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;

c) an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

**A 5.3 Streik, Aussperrung**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

**A 5.4 Nicht versicherte Schäden**

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion, die Verpuffung oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;

bb) Erdbeben.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion, Verpuffung oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe A 5.1).

**A 5.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

**A 5.6 Besonderes Kündigungsrecht**

Die versicherte Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

## A 6 Extended-Coverage b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

**A 6.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Fahrzeuganprall;

b) Rauch;

c) Überschalldruckwellen

zerstört oder beschädigt werden.

**A 6.2 Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

b) Nicht versichert sind

aa) Schäden an Fahrzeugen;

bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

**A 6.3 Rauch**

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-,

Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

**A 6.4 Überschalldruckwellen**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

**A 6.5 Nicht versicherte Schäden**

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
   aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
   bb) Erdbeben.
b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
   aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
   bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## A 7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

**A 7.1 Versicherte Gefahren und Schäden - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 8.1 b), die durch

a) Einbruchdiebstahl;
b) Vandalismus nach einem Einbruch;
c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
d) Raub auf Transportwegen;

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

**A 7.2 Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A 7.4 b) aa) oder A 7.4 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß A 7.4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

   werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter der vereinbarten zusätzlichen Voraussetzung eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
   aa) Einbruchdiebstahl gemäß A 7.2 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
   bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
   cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen, Tresorräumen oder verschlossenen Räumen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß A 7.4 b) aa) oder A 7.4 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlosses zu ermöglichen;
f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist bis zum vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

**A 7.3 Vandalismus nach einem Einbruch**

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A 7.2 a), A 7.2 e) oder A 7.2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

**A 7.4 Raub**

a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
   aa) versicherten Sachen (siehe A 8.3) und
   bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

   innerhalb des Versicherungsortes (siehe A 11.1 d)).

   Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
b) Raub liegt vor, wenn
   aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
   bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
   cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

   Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

**A 7.5 Raub auf Transportwegen**

a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

aa) versicherten Sachen (siehe A 8.3) und

bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

b) In Ergänzung zu A 7.4 gilt für Raub auf Transportwegen:

aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.

cc) In den Fällen von A 7.4 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

c) Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, so leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung je Versicherungsfall bis zu 12.500 EUR auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

bb) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;

dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

### A 7.6 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe A 7.2 a)) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).

### A 7.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;

b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß A 7.5 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;

c) Erdbeben;

d) Überschwemmung.

## A 8 Versicherte Sachen

### A 8.1 Versicherte Sachen

a) Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit Gebäudebestandteilen (Gebäudeversicherung – A 8.2);

b) Versichert ist das in dem Versicherungsvertrag bezeichnete Inventar (bewegliche Sachen, Ernteerzeugnisse, sonstige Vorräte und Tiere) (Inhaltsversicherung – A 8.3).

Daten und Programme sind keine Sachen. Die Entschädigung hierfür richtet sich ausschließlich nach den Vereinbarungen über Daten und Programme (siehe A 9).

### A 8.2 Gebäude (Gebäudeversicherung)

Gebäude sind mit ihren Bestandteilen und mit dem Zubehör versichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

a) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind. Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten:

aa) Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);

bb) Be- und Entlüftungsanlagen;

cc) Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen);

dd) Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen;

ee) Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen;

ff) Tröge und Tränken;

gg) Heizungsanlagen;

hh) bei Wohngebäuden auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, gehören nicht dazu.

b) Gebäudebestandteile sind auch Sachen außerhalb von dem Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, wenn diese mit dem Gebäude fest verbunden sind und gemeinsam mit anderen Gebäudebestandteilen eine technische wirtschaftliche Einheit bilden, die dauerhaft dem Gebäude dient. Nicht dazu gehören Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen als Bodenanlagen.

Für die an der Außenseite des Gebäudes angebrachten Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten.

c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.

d) Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Soweit dies vereinbart ist (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Gehbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen.

**A 8.3 Inventar (Inhaltsversicherung)**

a) Versichert sind

aa) bewegliche Sachen, soweit sie zur technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen) gehören - dazu zählen auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt;

wenn dies vereinbart ist, zulassungspflichtige bzw. nicht zulassungspflichtige - die Regelung des A 8.6 d) gilt insoweit nicht - Zugmaschinen, Mähdrescher und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Bestehen auch Ansprüche auf Leistungen aus einer Kaskoversicherung, so ist der Versicherer nur leistungspflichtig soweit die mit dieser Versicherung versicherte Entschädigung die Ansprüche aus der Kaskoversicherung übersteigt.

Die subsidiäre Leistungspflicht des Versicherers gegenüber einem Kaskoversicherer gilt auch für zulassungspflichtige Anhänger.

bb) der gesamte jeweils vorhandene Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Ernteerzeugnissen einschließlich Saatgut;

Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind die folgenden im Freien befindlichen Kulturen: Mais, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen einschließlich Rebstöcke;

cc) sonstige Wirtschafts- und Betriebsvorräte der Landwirtschaft;

dd) der gesamte jeweils vorhandene Bestand an Tieren aller Gattungen;

Geflügel mit einem Gesamtwert von über 12.500 EUR sowie Sport- und Zuchttiere von besonderem Wert (über 10.000 EUR Einzeltierwert) sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

b) Die Sachen (A 8.3 a)) sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

aa) Eigentümer ist;

bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

**A 8.4 Fremdes Eigentum**

Über A 8.3 b) bb) und A 8.3 b) cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

**A 8.5 Versicherte Interessen**

Die Versicherung gemäß A 8.3 b) bb), A 8.3 b) cc) und A 8.4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen von A 8.4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

**A 8.6 Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;

b) Geschäftsunterlagen;

c) Baubuden, Container, Zelte, Traglufthallen;

d) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge;

e) Hausrat aller Art;

f) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;

g) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten);

h) Heu- und Strohlagerungen im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) und in offenen Gebäuden;

i) In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt (gilt nur für die Gebäudeversicherung).

**A 8.7 Gesondert vereinbar**

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), leistet der Versicherer bis zum vereinbarten Betrag Entschädigung für

a) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen (z. B. Bekleidung, Lebensmittel, eigenes Werkzeug, Fahrräder) die sich üblicherweise zur Verrichtung dienstlicher Aufgaben in den Versicherungsräumen befinden, jedoch ohne Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung beansprucht werden kann;

b) Heu, Stroh und andere leicht entflammbare Ernteerzeugnisse im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) sowie in offenen Gebäuden abweichend von A 8.6 h).

Als offene Gebäude gelten alle Gebäude – unabhängig von der Bauart – mit einer oder mehreren offenen Seiten.

Überjähriges Stroh in Schobern (Diemen) und Großballenlager (Lagerung im Freien) ist nicht versichert.

## A 9 Daten und Programme

**A 9.1 Schaden am Datenträger**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß A 9.2, A 9.3 und A 9.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

**A 9.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind**

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

**A 9.3 Daten und Programme als Handelsware**

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

**A 9.4 Sonstige Daten und Programme**

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

**A 9.5 Ausschlüsse**

a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

## A 10 Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung

**A 10.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen ersatzpflichtigen Sachschaden, verursacht

durch eine versicherte Gefahr an einer versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt und ist die Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung für diejenige Gefahr vereinbart, unter die der Sachschaden fällt, so ersetzt der Versicherer die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Mehrkosten und den Ertragsausfallschaden.

**A 10.2 Deckungsbeitrag**

Der Ertragsausfallschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

**A 10.3 Ertragsausfall**

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

**A 10.4 Ausschlüsse**

a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;

cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

b) Nicht versichert sind

aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;

ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;

gg) aus dem Betrieb von Anlagen zur Strom-, Wärme- und Gasgewinnung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

**10.5 Haftzeit**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Mehrkosten- und Ertragsausfallschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens (Haftzeit) entsteht.

**10.6 Unterversicherungsverzicht**

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung (Erst-Risiko-Versicherung).

## A 11 Versicherungsort

**A 11.1 Örtlicher Geltungsbereich**

a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl.

b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

c) Für Inventar (bewegliche Sachen, Ernteerzeugnisse, sonstige Vorräte und Tiere) besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes – unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach A 1.1 f), A 3.4 b) bb) und A 4.4 b) bb), – innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), sind folgende Kulturen nur in Gebäuden versichert: Mais, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen.

d) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe A 7.2), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe A 7.3) oder eines Raubes (siehe A 7.4) innerhalb der auf dem Versicherungsort gelegenen Räume von Gebäuden verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb der Räume von Gebäuden desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach A 7.4 b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die vom Versicherungsnehmer zu betrieblichen Zwecken genutzt werden oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

**A 11.2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**

Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

**A 11.3 Bargeld und Wertsachen**

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert (siehe Deklaration versicherter Sachen und Kosten).

Dies gilt nicht für Schäden durch Raub.

## A 12 Versicherte und nicht versicherte Kosten

**A 12.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens den vereinbarten Betrag (siehe Deklaration der versicherten Sachen

und Kosten) je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

**A 12.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

a) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

**A 12.3 Zusätzliche Kosten**

Soweit dies vereinbart ist (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die notwendigen und nachfolgend aufgeführten Kosten.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß A 12.3 e) und A 12.3 f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

a) Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten

aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

bb) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

cc) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

b) Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 1.1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer

aa) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach A 2 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen (siehe aa)) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus B 8.

cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

gg) Der gemäß aa) bis ff) als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

hh) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe a) aa)).

d) Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A 20.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu dem vereinbarten Anteil.

e) Mehrkosten durch Preissteigerungen

aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß e) ersetzt.

ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

g) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt Kosten zur Beseitigung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, entstandenen Gefahr, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht).

h) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

i) Mehrkosten durch vorzeitige Urlaubsrückreise

aa) Reist der Versicherungsnehmer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden und mit ihm gemeinsam verreisten Familienangehörigen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (voraussichtliche Schadenhöhe über 5.000 EUR) vorzeitig aus dem Urlaub (jede private Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis längstens sechs Wochen) an den Schadenort zurück, so werden ihm die Fahrtmehrkosten für die Rückreise ersetzt, sofern anderweitig kein Ersatz geleistet wird.

bb) Als Fahrtmehrkosten gelten die Kosten, die für die Nutzung eines angemessenen Reisemittels entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort zusätzlich entstehen.

j) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

k) Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 2 aufzuwenden sind, für das Entfernen und Neubepflanzen von beschädigten oder nicht mehr verwendbaren Gartenpflanzen (Blumen, Sträucher, Büsche, Bäume und Grasflächen) mit Jungpflanzen.

Nicht versichert gelten Bäume sowie Bepflanzungen und Pflanzen für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt (z. B. Pflanzen von Mietern, öffentlichen Wegen).

l) Aufwendungen für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Aufwendungen für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung der durch Blitzschlag (siehe A 2.3 a)) oder Sturm (siehe A 4.1) umgestürzten oder zerstörten Bäume des Hofgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Der Versicherer ersetzt außerdem die Kosten für das Entfernen der Wurzeln.

Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

m) Aufwendungen für Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, den Mehrverbrauch von Wasser und Abwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 3 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

n) Aufwendungen für Gasverlust

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 3.5 d) entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

o) Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

In Erweiterung von A 3 ersetzt der Versicherer Aufwendungen für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.

p) Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach A 11.3, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

q) Gebäudebeschädigungen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach A 7 entstanden sind

aa) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);

bb) an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

r) Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach A 7 abhanden gekommen sind.

## A 13 Mietausfall; Mietwert

### A 13.1 Mietausfall, Mietwert für Wohnräume

a) Der Versicherer ersetzt

aa) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;

bb) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;

cc) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

b) Haftzeit

aa) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

bb) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

c) Gesondert versicherbar

Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) ersetzt der Versicherer

aa) Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die vereinbarte Dauer (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

bb) Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

### A 13.2 Mietausfall, Mietwert für gewerblich/landwirtschaftlich genutzte Räume

a) Sofern vereinbart, ersetzt der Versicherer

aa) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von gewerblich/landwirtschaftlich genutzten Räumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;

bb) den ortsüblichen Mietwert von gewerblich/landwirtschaftlich genutzten Räumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

cc) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch den Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens.

War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

b) Haftzeit

aa) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind.

bb) Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.

cc) Mietausfall nach A 13.2 a) aa) oder Mietwert nach A 13.2 a) bb) werden höchstens für die Dauer von 24 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).

Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

## A 14 Versicherungswert und Versicherungssumme

### A 14.1 Versicherungswert von Gebäuden

a) Der Versicherungswert von Gebäuden ist

aa) soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

bb) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich

wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

cc) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von aa) oder bb) weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwertvorbehalt gilt nicht für Wohngebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

dd) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

b) Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß A 14.1a) cc) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß A 14.1 a) dd).

**A 14.2 Versicherungswert von Inventar**

a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

aa) der Neuwert.

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

b) Der Versicherungswert von Ernteerzeugnissen ist der Verkaufspreis. Dieser ergibt sich aus der Erntemenge und dem vom Versicherungsnehmer erzielten Erzeugerpreis. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Einheit der von ihm produzierten Waren vom Käufer erhält (Verkaufspreis).

Für Ernteerzeugnisse und Vorräte (z. B. Futtergetreide, Saat- und Pflanzgut, Schmier- und Treibstoffe), die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ist der Wiederbeschaffungspreis (Zukaufspreis) der Versicherungswert.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederbeschaffung der Ernteerzeugnisse und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

c) Der Versicherungswert von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, ist der Wiederbeschaffungs- oder der Herstellungspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der Handelsprodukte.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

d) Der Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungswert (Zukaufspreis) für Tiere.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederbeschaffung des Tierbestandes sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

e) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

f) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherungswert von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen entweder der Zeitwert nach A 14.2 a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß A 14.2 a) cc).

**A 14.3 Umsatzsteuer**

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

**A 14.4 Versicherungssumme**

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß A 14.1 bis A 14.3 entsprechen soll.

b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (A 18.4).

## A 15 Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und dessen Anpassung

### A 15.1 Berechnung des Beitrages

Grundlagen der Berechnung des Beitrages sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe A 15.2 a)). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

### A 15.2 Anpassung des Beitrages

a) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

   Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

   Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

   In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

## A 16 Summenanpassung für die Versicherung von Inventar in der Landwirtschaft (Inhaltsversicherung)

### A 16.1 Summenänderung nach Index

Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Dabei wird der prozentuale Änderungssatz mit einer Gewichtung von 2/3 aus dem Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (einschl. Umsatzsteuer) und 1/3 aus dem Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte (einschl. pauschalierter Umsatzsteuer) gebildet. Es werden dabei jeweils die Durchschnittswerte der vergangenen drei Kalenderjahre den Durchschnittswerten der vorangegangenen Dreijahresperiode gegenübergestellt. Der Prozentsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für den Monat Juli festgestellten und veröffentlichten Indizes.

### A 16.2 Information über Änderungen

Die gemäß A 16.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

### A 16.3 Vorsorge

Solange eine Anpassung der Versicherungssumme vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

### A 16.4 Unterversicherung

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (siehe A 18.4) bleiben unberührt.

### A 16.5 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß A 16.7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

### A 16.6 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen in der Landwirtschaft künftig nicht mehr anzuwenden sind.

### A 16.7 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

## A 17 Anpassung des Beitragssatzes

### A 17.1 Erläuterungen zum (gleitenden) Neuwert bzw. Zeitwert

In der gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresbeitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme „Wert 1914“ mit dem Anpassungsfaktor und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

In der Neuwert-, der Zeitwertversicherung und der Versicherung zum gemeinen Wert ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresbeitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

### A 17.2 Entstehung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

### A 17.3 Kalkulationsmethodik Beitragsanpassung / Frequenz

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen.

Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Anpassung außer Betracht.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert.

Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Betriebsart, die Höhe der Versicherungssumme, die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer und geographischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

### A 17.4 Schwellenwerte

Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung des Beitragssatzes darf 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen.

Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein, als der Beitragssatz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

**A 17.5 Veränderung des Beitragssatzes**

Verändert sich durch die Neukalkulation der Beitragssatz, so ist der Versicherer im Fall der Erhöhung berechtigt und im Fall der Reduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen.

**A 17.6 Informationspflichten und Fristen**

Erhöhungen des Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung zugehen.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

## A 18 Umfang der Entschädigung

**A 18.1 Entschädigungsberechnung**

a) Der Versicherer ersetzt

aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe A 14) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.

d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (A 12).

e) Für Mehrkosten- und Ertragsausfälle (siehe A 10) leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

**A 18.2 Neuwertanteil**

Ist die Entschädigung zum gleitenden Neuwert oder Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn das wiederherzustellende Gebäude als landwirtschaftliches Produktions- oder Lagergebäude erstellt wird.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;

b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen: Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

**A 18.3 Zeitwertschaden**

Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.

**A 18.4 Unterversicherung**

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach A 18.6 und Entschädigungsgrenzen nach A 18.7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

d) In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme „Wert 1914“ als ausreichend vereinbart, wenn

aa) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

bb) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

cc) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme berechnet.

Wird die nach aa) bis cc) ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

e) In der summarischen Inhaltsversicherung mit Unterversicherungsverzicht gilt die Versicherungssumme als ausreichend vereinbart, wenn der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Betriebsgröße (ha-Fläche je Kulturart bzw. Bewirtschaftung, Anzahl der Tierplätze je Art der Tiere) sowie Betriebsart und Ausstattung zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme auf seine Verantwortung berechnet.

Wird die ermittelte Versicherungssumme und die Summenanpassung nach A 16 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht). Die Regelungen nach A 18.7 bleiben unberührt.

Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Angaben zur Betriebsgröße sowie zur Betriebsart und Ausstattung bei Vertragsabschluss von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen und ist die Versicherungssumme dadurch zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn

aa) die der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Betriebsgröße oder sonstige Veränderungen der Ausstattung durch Betriebsumstellung und/oder Betriebsvergrößerungen nach Vertragsabschluss verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde;

Abweichungen in Höhe von 15 Prozent von den im Versicherungsschein aufgeführten Angaben (ha-Fläche je Kulturart bzw. Bewirtschaftung, Anzahl der Tierplätze je Art der Tiere) werden toleriert, sofern die Abweichungen erst im laufenden Versicherungsjahr entstanden sind und der Versicherungsnehmer etwaige vorherige Änderungen zu Beginn des Versicherungsjahres angezeigt hat;

bb) der Summenanpassung nach A 16.5 widersprochen wurde.

f) Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

aa) Die Bestimmungen über die Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden ein Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 5.000 EUR beträgt.

bb) Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und nicht für die Außenversicherung.

cc) Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist und für die Außenversicherung, werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß aa) nicht berücksichtigt.

g) Soweit vereinbart (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten), gewährt der Versicherer für

aa) An-, Um- oder Ausbauten pro Gebäude in der Gebäudeversicherung;

bb) Bestandsvergrößerungen in der landwirtschaftlichen Inhaltsversicherung

innerhalb der Versicherungsperiode bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode eine Vorsorgedeckung in Höhe von 10 Prozent.

**A 18.5 Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

**A 18.6 Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbehalte zusammen, so findet insgesamt nur der höchste Selbstbehalt Anwendung.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A 18.7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

**A 18.7 Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme; in der gleitenden Neuwertversicherung für die Position Gebäude bis zum ortsüblichen Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Nr. A 18.1 a) aa));

b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;

c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

**A 18.8 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

**A 18.9 Ereignisdefinition**

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 24 Stunden anfallen. Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer.

## A 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

**A 19.1 Fälligkeit der Entschädigung**

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

**A 19.2 Rückzahlung des Neuwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A 19.1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

**A 19.3 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;

d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

**A 19.4 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A 19.1, A 19.3 a) und A 19.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem

infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

**A 19.5 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## A 20 Sachverständigenverfahren

**A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

**A 20.2 Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

**A 20.3 Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

**A 20.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) den versicherten Ertragsausfall oder den versicherten Mietausfall;

e) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

**A 20.5 Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

**A 20.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

**A 20.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## A 21 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

**A 21.1 Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);

b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.600 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

d) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

e) für die Gefahr Feuer

aa) bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch
- teilweises Abtragen,
- Einbau brennbarer Teile oder
- Durchbrüche

zu verändern.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt.

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

bb) die behördlich vorgeschriebenen Feuerlöscher, z. B. für Heizungsanlagen, vorzuhalten. In jedem Betriebsgebäude ist jedoch mindestens ein Feuerlöscher vorzusehen.

Feuerlöscher von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind stets mitzuführen.

Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu warten.

Nach einem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

cc) Auftauarbeiten nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.

Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer und elektrischem Strom.

dd) elektrische Anlagen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) zu berücksichtigen. Elektrotechnische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es sind nur elektrische Geräte einzusetzen, die für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen.

ee) die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

ff) getrocknete Ernteerzeugnisse ordnungsgemäß einzulagern und ständig durch ein geeignetes Messgerät (z. B. Heumesssonde) auf Selbstentzündung hin zu überprüfen. Bei einer Temperatur von über 60° C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Bei der Lagerung von Heu, Stroh und anderen leicht entflammbaren Ernteerzeugnissen im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung oder anderen Lagerplätzen mit leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen und
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen

einzuhalten.

Die Lagerung außen an Gebäuden und unter Vordächern ist unzulässig, sofern der Tagesbedarf überschritten wird. Das gilt auch für dort abgestellte heu- und strohbeladene Wagen.

gg) Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freizuhalten.

Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr technisch selbstständig unterbrochen werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.

Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leicht entflammbare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche oder Schlacke muss

- in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz, gelagert werden.

hh) Wärmestrahlgeräte zur Tieraufzucht und -haltung, soweit nach den Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Materialien und zu den Tieren anzubringen.

Gasbefeuerte Warmlufterzeuger sind vor jeder Neubelegung des Stalles und nach Einbringung der Einstreu von Staub und Verkrustungen – auch in ihrem Innenbereich – mit Druckluft zu reinigen.

ii) bei Einstellung landwirtschaftlicher Zug- und Arbeitsmaschinen (z. B. Schlepper, Mehrzweckfahrzeuge, Mähdrescher, selbstfahrende Erntemaschinen), betriebseigener Verkaufswagen und LKW in anderen Räumen als Garagen einen Abstand von mindestens 2 m zu leicht entzündlichen Materialien einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

jj) Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten nur von Personen ausführen zu lassen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen.

Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z. B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m,
- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können,
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten,
- mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.

kk) in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe das Rauchen und den Umgang mit offenem Licht und Feuer zu unterlassen. Das gilt auch für Heu- und Strohlager im Freien.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

f) für die Gefahr Leitungswasser

aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern,

bb) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,

cc) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

g) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

Vertragliche Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften bedürfen der Textform.

**A 21.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 21.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## A 22 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

## A 23 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### A 23.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

### A 23.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzuzahlen.

### A 22.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### A 23.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A 23.2 oder A 23.3 bei ihm verbleiben.

### A 23.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### A 23.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### A 23.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## A 24 Veräußerung der versicherten Sachen

### A 24.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### A 24.2 Kündigungsrechte

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

### A 24.3 Anzeigepflichten

a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## A 25 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## A 26 Grundpfandgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Feuer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

## Standardklauseln

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist bzw. ein Antrag auf Zusatzrisiken nicht erfolgte, entfallen die diese Gefahren und Zusatzrisiken betreffenden Bestimmungen.

**1604 (08) Anerkennung**

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach B 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzeigepflichtig waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

**1703 (03) Vorsorgeversicherungssumme**

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

## Klauseln nur für die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung

**3201 (16) Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen**

Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz für die Gefahr Feuer auch außerhalb der Behältnisse gemäß A 11.3 ABL 2016.

**3701 (16) Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Versicherung**

1. Für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Positionen ist Summenausgleich vereinbart.
2. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Die Aufteilung findet nur zugunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Beitragssätze vereinbart sind.
3. Die Aufteilung der überschießenden Summenanteile erfolgt, ohne Rücksicht darauf welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind, nach der Berechnungsformel:

   Überschießende Summenanteile multipliziert mit dem Unterversicherungsbetrag der jeweiligen Position dividiert durch den Unterversicherungsbetrag aller maßgeblichen unterversicherten Positionen. Der Unterversicherungsbetrag ist der Betrag aus Versicherungswert abzüglich Versicherungssumme.
4. Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
5. Vom Summenausgleich ausgenommen sind
   a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
   b) Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
   c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
6. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

**4150 (16) Eigene Tiere des Versicherungsnehmers gegen Diebstahl auf der Weide sowie Tod bzw. Nottötung aufgrund böswilliger Verletzung seitens Dritter – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. In Erweiterung von A 2 ABL 2016 (Feuer), ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Tieren durch
   a) Diebstahl,
   b) Abschlachten in diebischer Absicht,
   c) Tod oder Nottötung aufgrund böswilliger Verletzung durch Dritte

   während des Weideganges.

   Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
2. Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**4151 (16) Eigene Tiere des Versicherungsnehmers auf der Weide, die aufgrund von Angriffen durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden bzw. aufgrund ihrer Verletzung getötet werden müssen – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. In Erweiterung von A 2 ABL 2016 (Feuer), ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Tieren auf der Weide, die durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden oder aufgrund ihrer Verletzungen getötet werden müssen (Nottötung).

   Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.
2. Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von der öffentlichen Hand beansprucht werden kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**4205 (16) Versicherung von Geräten auf der Weide gegen Diebstahl – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Entwendung (Diebstahl, Raub) oder durch den Versuch einer solchen Tat auf der Weide abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
   a) vorsätzliche Handlungen von einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder von einem seiner Arbeitnehmer;

      führt eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Person oder ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der schadenverursachenden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

      Satz 1 gilt nicht für Handlungen solcher Arbeitnehmer, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat;
   b) Vandalismus.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Hinweis: Voraussetzung für den Versicherungsschutz einer Melkmaschine während der Weidezeit ist die Aufbewahrung in einem verschlossenen Melkwagen. Schäden durch einfachen Diebstahl infolge Fortfahren des Melkwagens fallen nicht unter die Ersatzpflicht.

**9976 (16) Waldbrandschäden – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Waldbestände (stehend, wachsend) und geschlagene Holzbestände

aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, solange sie sich in seinem Eigentum befinden und in seinem Wald lagern, die durch Feuer gemäß A 2 ABL 2016 zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Der Versicherer ersetzt den Sachschaden, die Aufräumungskosten und Kosten der Neuanpflanzung, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**C001 (16) Versicherung von Außensilos – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. Abweichend von A 4.4 b) bb) ABL 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für nicht massiv (Stahl, Kunststoff) ausgeführte Außensilos, deren Inhalt und Zubehör im Freien.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je Versicherungsgrundstück auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**C018 (16) Brandschäden an Sonderkulturen, Mais und Rebstöcken im Freien – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. Sofern vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Sonderkulturen, Mais und Rebstöcke des Versicherungsnehmers im Freien, die durch Feuer gemäß A 2 ABL 2016 zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
2. Der Versicherer ersetzt den Sachschaden, die Aufräumungskosten und Kosten der Neuanpflanzung, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**C021 (16) Versicherung von Kälberiglus im Freien – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. Abweichend von A 4.4 b) bb) ABL 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Kälberiglus und Zubehör im Freien.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je Versicherungsgrundstück auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## Klausel nur für die Gebäudeversicherung

**9974 (16) Liberale Wiederaufbauklausel – sofern Basis-Plus vereinbart –**

In Erweiterung von A 18.2 ABL 2016 erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), auch dann, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen oder aber an anderer Stelle innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen oder in einem neuwertigen Zustand wiederzubeschaffen. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn das wiederherzustellende Gebäude als landwirtschaftliches Produktions- oder Lagergebäude erstellt wird.

**C028 (16) Vorsorge für hinzukommende Neubauten (landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude)**

1. In Erweiterung von A 8.1a ABL 2016 sind Neubauten (landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude) im Rohbau ohne besondere Anzeige innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
3. Die zur Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während dieser Zeit mitversichert.
4. Der Versicherer leistet für Schäden, die während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung entstehen, längstens jedoch max. 12 Monate ab Baubeginn.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## Zusätzliche Klauseln nur für Wohngebäude bzw. Wohnteile (sofern versichert)

**1150 (16) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen – sofern Basis-Plus vereinbart –**

In Erweiterung von A 1.1 a) ABL 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch

a) Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer des Gebäudes oder deren Arbeitnehmern bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder durch Schienenfahrzeuge.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen.

b) Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

c) Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

**1354 (16) Hotelkosten – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. In Erweiterung von A 12.3 ABL 2016 ersetzt der Versicherer Hotelkosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die eigengenutzte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für den vereinbarten Zeitraum (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten).
2. Der gemäß A 13.1a)bb) ABL 2016 zu ersetzende Mietwert wird auf die Hotelkosten angerechnet.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**3153 (16) Einschluss von Nutzwärmeschäden in der Feuerversicherung**

Abweichend von A 2.5 d) ABL 2016 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden bei bewohnten Wohngebäuden bzw. bewohnten Teilen der versicherten Gebäude mitversichert.

**C022 (16) Privat genutzte Garten- und Gewächshäuser sowie Geräteschuppen – sofern Basis-Plus vereinbart –**

1. In Erweiterung von A 8.2. ABL 2016 sind auf dem Hofgrundstück befindliche Garten- und Gewächshäuser sowie Geräteschuppen bis zur vereinbarten Größe (siehe Deklaration der versicherten Sachen und Kosten) mitversichert, sofern diese Gebäude ausschließlich privat genutzt werden.
2. Liegt die Größe über dem vereinbarten Wert, sind diese Nebengebäude nur versichert, soweit dies besonders vereinbart ist.

# Besondere Vereinbarungen (Klauseln)

Die folgenden Klauseln gelten nur, wenn sie besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt sind.

**1202 Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung**

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum nur mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf oder zu sonstigen Zwecken in Obhut gegeben wurde, und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

**2701 (03) Mehrwertsteuer bei Gleitender Neuwertversicherung**

Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer besteht im Schadenfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

**3613(16) Intensiv-Tierhaltung**

**Allgemein**

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die in landwirtschaftlichen Betrieben konkret gegen die Unfall- und Brandgefahren zu treffen sind, müssen elektrische Anlagen in der Intensiv-Tierhaltung so geplant und errichtet werden, dass die lebenserhaltende Luftversorgung für die im Stall untergebrachten Tiere sichergestellt ist. Auf DIN 18910 Klima in geschlossenen Ställen wird hingewiesen, ebenso auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

**Gefahrenmeldeanlage**

Für den Fall, dass die Luftversorgung beeinträchtigt wird, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit deren Hilfe selbsttätig oder manuell weiterbelüftet werden kann. Bei Ausfall der Lüftungsanlage oder eines Teils hiervon sowie bei zu hoher Temperatur im Stall muss eine Meldung erfolgen. Die Meldung muss über eine Telefonwählanlage und ggf. zusätzlich durch optische und akustische Signalgeber erfolgen und an einer hilfeleistenden Stelle wahrgenommen werden können. Die Meldeanlage darf nicht von der Netzspannung abhängig sein und muss sich selbst überwachen.

Es wird empfohlen, gleiche Maßnahmen für die automatische Futterversorgung zu treffen. Die elektrischen Anlagen sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 560 Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke zu planen und zu errichten.

**Stromkreise und Leitungsverlegung**

Die elektrische Anlage für einen Intensiv-Tierhaltungsstall muss durch einen Hauptschalter separat vom Netz getrennt werden können. Lüftungsanlagen mit mehreren elektromotorischen Antrieben sind auf verschiedene Stromkreise aufzuteilen. Weiterhin sind sie durch mindestens eine selektive stoßstromfeste Einrichtung zum Fehlerstromschutz mit dem Kennzeichen S zu schützen. Betriebsmittel, z. B. Leuchten, Steckvorrichtungen, die nicht zur Lüftungsanlage gehören, sind dagegen mit ihren Stromkreisen anderen Einrichtungen zum Fehlerstromschutz zuzuordnen. Wird die Einrichtung zum Fehlerstromschutz nicht im Hauptverteiler (HV) sondern im Unterverteiler (UV) angeordnet, muss das Kabel (z. B. NYY) bzw. die Leitung (z. B. NYM) zwischen beiden Verteilern gemäß DIN VDE 0211 verlegt werden. Sie müssen ohne Gefahr für die Umgebung ausbrennen können.

**Ersatzstrom-Versorgung**

Bei Unterbrechung der Stromversorgung sollte die elektrische Anlage mit Hilfe einer eigenen Versorgung nach DIN VDE 0100 Teil 551 Niederspannungs-Stromversorgungsanlagen weiterbetrieben werden können (Ersatzstromversorgung). Diese muss so bemessen sein, dass alle lebenserhaltenden Einrichtungen versorgt werden können. Die kurzzeitig auftretenden hohen Anlaufströme der Motoren sind hierbei zu berücksichtigen. Auf die Ersatzstromversorgungsanlage sollte im Störungsfall automatisch umgeschaltet werden, wobei eine zwangsläufige Trennung der Außenleiter und des Neutralleiters von EVU-Netzen sichergestellt sein muss. Dies gilt auch für handbetätigte Schalter. Besitzt das Aggregat zur Ersatzstromversorgung keine eigene Antriebsmaschine, kann der Generator z. B. über die Zapfwelle eines Schleppers angetrieben werden.

**Überspannungsschutz**

Zum Schutz gegen Blitzschlag und Überspannungen sind bei allen elektrischen und elektronischen Einrichtungen entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

**5127 (16) Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1. In Erweiterung von A 3.2 ABL 2016 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden durch schadhafte/undichte Anschlüsse, undichte/fehlende Rohrverbindungen (Muffen/Flanschen), undichte Dichtungen, Lageabweichungen, Wurzeleinwuchs und Korrosion, es sei denn, es handelt sich um einen hierdurch verursachten Materialschaden (Riss, Loch, Bruch) am Rohr.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A 12.3 a) bb) ABL 2016 werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den vereinbarten Betrag gemäß Nr. 3 nicht übersteigen.
5. Soweit vereinbart wird der gemäß Nr. 1 bis 4 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt gekürzt.

**9303 Fremdes Eigentum an Gemeinschaftseigentum**

Mitversichert ist fremdes Eigentum an Gemeinschaftseigentum

**9317 Fremdes Eigentum**

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist fremdes Eigentum mitversichert.

**9902 Feste Prämie**

Die Versicherung ist gemäß § 5 der Satzung gegen feste Prämie abgeschlossen.

**9921 (16) Graffitischäden**

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A 8.2 ABL 2016 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

   Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

**9936 (16) Nachhaftung**

1. In Ergänzung zur Summarischen Inhaltsversicherung mit Unterversicherungsverzicht gilt vereinbart: Der Versicherer haftet auch über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus, wenn der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Betriebsgröße (ha-Fläche je Kulturart bzw. Bewirtschaftung, Anzahl der Tierplätze je Art der Tiere) sowie Betriebsart und Ausstattung zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme auf seine Verantwortung berechnet.
2. Die übrigen Bestimmungen zur Summarischen Inhaltsversicherung mit Unterversicherungsverzicht bleiben unberührt, insbesondere, dass bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschangabe des Versicherungsnehmers zur Betriebs -Art, -Größe oder -Ausstattung eine evtl. Unterversicherung angerechnet wird.

**9937(16) Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen**

1. Abweichend von A 14.2 a) bb) ABL 2016 ersetzt der Versicherer im Schadenfall den Neuwert einer zum Neuwert versicherten beweglichen Sache (siehe A 14.2 a)) auch dann, wenn der Zeitwert dieser Sache zum Schadenzeitpunkt zwar weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt, die Sache sich jedoch nachweislich noch im bestimmungsgemäßen Gebrauch befand und regelmäßig gepflegt und gewartet wurde.
2. Die in Nr. 1 genannte Ausnahme gilt nicht für Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Hier bleibt es bei der bedingungsgemäßen Regelung, wonach der Neuwert nur dann ersetzt wird, wenn der Zeitwert zum Schadenzeitpunkt mindestens 40 Prozent des Neuwertes beträgt.

**9942 (08) Ausschluss von Terrorismusschäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

**9948 (18) Schäden durch Terrorakte**

1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaig abweichender Bestimmungen (ausgenommen Ziffer 3) nicht auf Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten.
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von den Bestimmungen über den Ausschluss von Schäden durch Terrorakte gemäß Ziffer 1 gelten Sachschäden oder daraus resultierende Ertragsausfall-/Mietausfallschäden im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

3.1 Der Schaden muss sich durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt auf einem Versicherungsgrundstück/einer Betriebsstelle des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen oder auswirken.

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

3.2.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;

3.2.2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation); Öffentliche Versorgungsleistung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder Verteilung von Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation.

3.2.3 Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschäden;

3.2.4 Schäden durch Zugangs-/Nutzungsbeschränkungen;

3.2.5 Verfügung von hoher Hand.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung - einschließlich etwaiger Kosten - je Versicherungsjahr bis zu 10 Mio. €. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
5. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1 % der Jahreshöchstentschädigung gekürzt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so ist nur der höchste Selbstbehalt anzuwenden.

   Abweichend von Satz 1 verzichtet der Versicherer auf den Selbstbehalt, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Versicherungssumme insgesamt 2,5 Mio. € nicht übersteigt.
6. Der Wiedereinschluss von Terrorismusschäden gemäß Ziffer 3 kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von einer Woche nach Zugang der Kündigung des Versicherers kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen Zeitpunkt wie die Kündigung des Versicherers wirksam wird oder aber zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

**9954 (16) Vorsorgedeckung für nicht versicherte Gebäudebestandteile**

1. Gebäudebestandteile, die gemäß der „Concordia Positionen-Erläuterung zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe“ dem Gebäude zuzurechnen sind, gelten im Rahmen der Inhaltsversicherung beitragspflichtig auf erstes Risiko als mitversichert, sofern
   a) die fraglichen Gebäudebestandteile nach den zugrundeliegenden allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Gebäudeversicherung nicht zu den Versicherungsgegenständen der dort beschriebenen Gebäude oder deren Bestandteilen zählen und
   b) eine zusätzliche Mitversicherung nicht erfolgt ist.
2. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Gebäudebestandteile, deren ausdrücklich beantragte Mitversicherung vom Gebäudeversicherer abgelehnt wurde sowie Solaranlagen.
3. Eine Entschädigung durch die Concordia wird nur dann geleistet, wenn ein Ersatz - unabhängig von der Höhe der Ersatzleistung - nicht aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann (Subsidiärhaftung).
4. Folgende Deckungserweiterungen gelten für Gebäudebestandteile gemäß Ziffer 1 mitversichert:
   a) Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten gemäß A 12.3 a) ABL 2016
   b) Aufräumungs-, Abbruch- und Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß A 12.3 b) ABL 2016
   c) Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß A 12.3 c) ABL 2016
   d) Sachverständigenkosten gemäß A 12.3 d) ABL 2016

      Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € in der Feuer-, EC bzw. 10.000 € in der Leitungswasser-, Sturm- und erweiterten Naturgefahren-Versicherung übersteigt, werden 80 % der Kosten des Versicherungsnehmers erstattet.
   e) Mehrkosten durch Preissteigerungen gemäß A 12.3 e) ABL 2016
   f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen gemäß A 12.3 f) ABL 2016
   g) Überspannungsschäden durch Blitzschlag einschließlich Folgeschäden gemäß A 2.3 b) ABL 2016. Die Entschädigung ist im Rahmen der Vorsorgedeckung auf 3 % der Inhaltsversicherungssumme, max. 15.000 €, begrenzt.
5. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für diese Gebäudebestandteile gemäß Ziffer 1 einschließlich der Deckungserweiterungen gemäß Ziffer 4 je Versicherungsfall auf 100.000 € begrenzt.
6. Die Deckungserweiterungen der „Deklaration der versicherten Sachen und Kosten“ haben für diesen Einschluss keine Gültigkeit.

**9957 Ausschluss Fotovoltaikanlage**

Nicht mitversichert ist die Fotovoltaikanlage einschließlich Zubehör (Fotovoltaik-Module, Montagerahmen und andere Befestigungselemente, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnikbauteile, Erzeugungs- und Einspeisezähler, Akkumulatoren, Überspannungsschutzeinrichtungen, Wechselrichter und Verkabelung sowie die Installationskosten).

**9958 (08) Ausschluss Sonnenkollektoren**

Nicht mitversichert sind Sonnenkollektoren einschließlich Zubehör (Kollektoren, Montagerahmen und andere Befestigungselemente, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnikbauteile, Solarkreispumpen, Rohrleitungen, Schläuche, Speichereinheiten, Wärmeträgermittel, Verkabelung sowie die Installationskosten).

**9971 (16) Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel**

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

   Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

   Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

   Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

   Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
   a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
   b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen

c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
   aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
   bb) die Kündigung wegen Verletzung einer Obliegenheit nach B 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
   cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen.

4. Bei Schäden, die voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
   a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
   b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
   c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

**9973 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**9977 Akuter Botulismus**

1. Versichert sind auch Schäden am versicherten Tierbestand durch akuten Botulismus. Hierbei handelt es sich um eine vom Botulinumtoxin, einem vom Bakterium Clostridium botulinum produzierten Giftstoff, verursachte Vergiftung. Nachzuweisen ist der akute Botulismus bei Wiederkäuern durch eine Panseninhaltsanalyse.

   Der durch Verunreinigung/Vergiftung entstandene Schaden an Silagen und/oder sonstigen Futtermitteln ist nicht versichert.
2. Entschädigung wird geleistet für versicherte Tiere, die innerhalb von drei Monaten nach dem Eintreten des ersten nachgewiesenen Tierschadens (Verendung) an akutem Botulismus verenden. Alle in diesem Zeitraum eingetretenen Tierschäden (Verendung) gelten als ein Versicherungsfall.
3. Die Entschädigung für das an akutem Botulismus verendete Tier bemisst sich nach dem Marktwert eines vergleichbaren, gesunden Tieres.

   Es gelten folgende Entschädigungsbegrenzungen je Tier:

| Tierart | Entschädigungsgrenze |
|---|---|
| Kühe/Zuchtbullen | 1.250 € |
| Färsen/Mastbullen bis 2 Jahre | 1.000 € |
| Rinder/Mastbullen bis 1 Jahr | 500 € |
| Kälber bis 3 Monate | 250 € |
| Pferde | 4.000 € |
| Schafe | 125 € |

4. Die Gesamtentschädigung ist auf einen Versicherungsfall pro Jahr und max. 50.000 € im Jahr begrenzt.
5. Eine Entschädigung der Tierseuchenkasse, Tierversicherung oder sonstige Zahlungen werden angerechnet (Subsidiärdeckung).

**9991 (16) Zisternenanlagen**

1. In Erweiterung von A 3.1 ABL 2016 sind innerhalb versicherter Gebäude Zisternenanlagen (Regenwasser-Nutzungsanlagen) mitversichert.
2. Außerhalb versicherter Gebäude sind in Erweiterung von A 3.2 ABL 2016 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zisternenanlagen und damit verbundenen Rohrleitungen versichert, wenn sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Soweit es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasserfilter. Der - auch in Rohrleitungen eingesetzte - Filter selbst, ist nur gegen Frostschäden versichert.
3. Nummer 2 gilt nicht für Zisternenanlagen und damit verbundene Rohrleitungen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**9995 (16) Verzicht auf eine Leistungskürzung bei grober Fahrlässigkeit**

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt. Liegt der Gesamtschaden über dem vereinbarten Betrag, gilt die Regelung zur Leistungskürzung gemäß den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Auskunfts- und Aufklärungspflichten verletzt.

**C017 (16) Unterstellung von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Wohnmobile, Kraftfahrzeuge), Booten, Wohnwagen in landwirtschaftlichen Gebäuden**

1. Abweichend von A 21.1 e) ii) ABL 2016 in Verbindung mit der Garagen-Verordnung oder Landesbauordnung dürfen in dem versicherten landwirtschaftlichen Gebäude auch nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge (Wohnmobile, Kraftfahrzeuge), Boote und Wohnwagen, untergestellt werden.
2. In dem Zeitraum der Unterstellung dürfen in dem Gebäude
   a) keine leicht entflammbaren Sachen (z. B. Heu, Stroh, Holzhackschnitzel),
   b) keine Kraftstoffe (augenommen max. 12 Liter im Tank inkl. Reservekanister) oder Öle

   gelagert und keine Zündquellen vorhanden sein.
3. Vorhandene Batterien müssen für die Dauer der Unterstellung ausgebaut oder abgeklemmt werden.
4. Im Gebäude sind keine feuergefährlichen Arbeiten, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen erlaubt.

**C019 (16) Neuwertentschädigung für bewegliche Sachen inkl. Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

1. Abweichend von A 14.2 a) bb) ABL 2016 ersetzt der Versicherer im Schadenfall den Neuwert einer zum Neuwert versicherten beweglichen Sache (siehe A 14.2 a)) auch dann, wenn der Zeitwert dieser Sache zum Schadenzeitpunkt zwar weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt, die Sache sich jedoch nachweislich noch im bestimmungsgemäßen Gebrauch befand und regelmäßig gepflegt und gewartet wurde.
2. Für Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen gilt die Regelung gemäß Nr. 1 bis zu einem Alter von 5 Jahren. Für ältere Maschinen gilt die Regelung gem. A 14.2 a) bb) ABL 2016.

   Für Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die gewerblich genutzt werden, gilt unabhängig vom Alter die Regelung gem. A 14.2 a) bb) ABL 2016.

**C020 (16) Neuwertentschädigung für Gebäude**

Abweichend von A 14.1 a) cc) ABL 2016 ersetzt der Versicherer im Schadenfall den Neuwert eines zum gleitenden Neuwert (siehe A 14.1 a) aa)) versicherten landwirtschaftlich genutzten Gebäudes auch dann, wenn der Zeitwert dieses Gebäudes zum Schadenzeitpunkt zwar weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt, das Gebäude sich jedoch nachweislich noch in Benutzung und in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat.

**C023 (16) Transportmittelunfall**

1. In Erweiterung von A 2 ABL 2016 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten landwirtschaftlichen Gütern sowie Tod oder Nottötung transportierter Tiere (ohne Pferde) infolge eines Transportmittelunfalls verursacht durch
   a) Höhere Gewalt;

      Höhe Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen

einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

b) Unfall des Transportmittels;

Unfall des Transportmittels ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

2. Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass
   a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
   b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
   c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
   d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
3. Nicht versichert sind
   a) gewerbliche Transporte durch Dritte,
   b) Transportschäden an Pferden,
   c) Transportschäden an Maschinen und Geräten.
4. Mitversichert sind Kosten zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung von versicherten landwirtschaftlichen Gütern sowie transportierter Tiere (ohne Pferde).
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**C024 (16) Außenversicherung für bewegliche Sachen**

1. In Erweiterung von A 11.1 c) ABL 2016 besteht Versicherungsschutz auch für bewegliche Sachen gemäß A 8.3 a) aa) ABL 2016, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (innerhalb der EU-Staaten, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein) befinden.
2. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**C025 (16) Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung**

1. In Erweiterung von A 12.3 ABL 2016 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
2. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**C026 (16) Gebäudeschäden durch Nagetierbiss und Marder**

1. In Erweiterung von A 2 ABL 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Gebäudeschäden, die unmittelbar durch Nagetierbisse oder durch Marder entstehen.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung nur, soweit für den Schaden keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**C027 (16) Diebstahl von Gebäudebestandteilen/-zubehör**

1. In Erweiterung von A 2 ABL 2016 leistet der Versicherer auch im Fall der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für Gebäudebestandteile (siehe A 8.2 a) und b) ABL 2016) sowie Gebäudezubehör (siehe A 8.2 c) ABL 2016), soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und ihr sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 4 ergeben sich aus B 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**C029 (16) Mehrkosten- und Ertragsausfallversicherung für Lohnmaschinenbetriebe**

1. In Erweiterung von A 10 ABL 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Mehrkosten und Ertragsausfallschäden bei Lohnmaschinenbetrieben.

**C030 (16) Inventar eines Resthofes bzw. einer aufgegebenen Landwirtschaft**

1. In Erweiterung von A 8.2 ABL 2016 ersetzt der Versicherer bewegliche Sachen gemäß A 8.3 aa) 2016 inkl. selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen, die als Folge einer versicherten Gefahr (siehe A 1 ABL 2016) zerstört, beschädigt oder abhanden kommen sind.
2. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert und ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung (Erst-Risiko-Versicherung).

**C032 (16) Fremdes Eigentum – Leasing ohne Kaufoption**

In Erweiterung von A 8.3 b) bb) ABL 2016 sind die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen inkl. Mähdrescher mitversichert, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

**C033 (16) Zusatzbaustein GebäudeOptimal**

Als Ergänzung zur Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Gebäudeversicherung (Pauschaldeklaration) gilt der Zusatzbaustein GebäudeOptimal vereinbart.

**C034 (16) Zusatzbaustein InhaltOptimal**

Als Ergänzung zur Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Inhaltsversicherung (Pauschaldeklaration) gilt der Zusatzbaustein InhaltOptimal vereinbart.

# Positionen-Erläuterung zur Versicherung landwirtschaftlicher Betriebe

**Gebäude**

Versichert sind nur die im Versicherungsvertrag aufgeführten Gebäude, für die ein Beitrag berechnet ist.

Als Gebäude gilt jedes Bauwerk (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, das zur Aufnahme von Menschen, Tieren und Sachen geeignet ist.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche des Kellerbodens liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche des Erdgeschossbodens reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist oder soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz geleistet wird, gehören zum Gebäude auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung des Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in das Gebäude bestimmt sind
- Behälter, sofern sie in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind
- Blitzableiter
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen
- Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.

  Anbindungen für Tiere
  Antennenanlagen
  Aufzugsschächte einschließlich Türen
  Be- und Entlüftungsanlagen
  Blendläden
  Boxenabgrenzungen
  Einbauschränke
  Fußbodenkanäle und -gruben einschließlich Abdeckungen
  Fressgitter
  Halsrahmen für Tiere
  Hauswasserver- und -entsorgung einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.
  Klimaanlagen
  Licht- und Kraftanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper)
  Personenaufzüge
  Raumbeheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen
  Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.
  Raumbelüftungsanlagen
  Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC
  Selbstfangvorrichtungen für Tiere
  Tröge und Tränken
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Markisen, Jalousien
- Rampen
- Silos, freistehend, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Solaranlagen
- Vordächer
- Wasserhochbehälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

**Nicht** mit dem Gebäude versichert ist die Betriebseinrichtung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

**Landwirtschaftlicher Inhalt**

Versichert sind nur die Positionen, für die im Versicherungsvertrag eine Versicherungssumme genannt ist bzw. über die summarische Versicherung mitversichert sind.

Zum landwirtschaftlichen Inhalt zählen folgende Positionen:

- Betriebseinrichtung
- Ernte
- Sonstige Vorräte der Landwirtschaft
- Tiere
- Tiere in Intensiv-Tierhaltung
- Sport- und Zuchttiere über 10.000 € Einzelwert

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Sachen, die zu den versicherten Positionen gehören, in die Versicherung eingeschlossen.

**Betriebseinrichtung**

Betriebseinrichtung sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Position Gebäude fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.:

- Zugmaschinen, Mähdrescher und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, sofern ihre Mitversicherung beantragt ist
- Anhänger, sonstige Transportfahrzeuge und -geräte
  Für Zugmaschinen – sofern beantragt – und zulassungspflichtige Anhänger wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einer Kaskoversicherung beansprucht werden kann.
- Maschinen und Geräte für:
  Tierhaltung
  Bodenbearbeitung
  Düngung
  Pflanzenschutz
  Beregnung
  Feld-Bestellung
  Pflege (der Felder, der Technik)
  Ernte
  Futteraufbereitung und -verteilung
  Reparatur
  Forstwirtschaft
- Ersatz- und Kleinteile
- kleine Wirtschaftsgeräte

Ferner zählen zur Betriebseinrichtung z. B.:

- Absauganlagen
- Antriebseinrichtungen, einschl. Riemen, Seile, Ketten
- Apparaturen
- Baugerüste
- Bedienungsbühnen
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial
- Beregnungs-, Bewässerungs- und Wasserpumpenanlagen
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen
- Brandmeldeanlagen
- Büroeinrichtung und -ausstattung (einschließlich Küche, EDV)
- Dampfkraftanlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- Energieanlagen (Kesselanlagen, Kraftanlagen für den ldw. Betrieb)
- Entmistungsanlagen (Gülle, Jauche, Mist) und -pumpen
- Feuerlöscher
- Förderanlagen (z. B. Elevatoren, Bänder, Schnecken)
- Forstgeräte (Sägen, Lagereinrichtungen, etc.)
- Fütterungsanlagen
- Gebläse
- Gefäße
- Kabel (über und unter der Erde)
- Kantineneinrichtungen
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Warmwasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
- Klimaanlagen, die Betriebszwecken dienen
- Kommunikationsanlagen und -zubehör (z. B. Telefon, Fax)
- Krananlagen (Hebevorrichtungen)
- Kühlanlagen
- Lagereinrichtungen
- Lastenaufzüge
- Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Pumpen, Schläuche, etc.)
- Löschfahrzeuge, soweit sie nicht über eine Kaskoversicherung versichert sind
- Luftschutzeinrichtungen
- Mahl- und Mischanlagen
- Melkanlagen
- Milchverwertungsanlagen (Behälter, Kühlsysteme, Wärmerückgewinnung, etc.)
- Motoren
- Ofenanlagen, zum Brennen, Schmelzen, Backen und dgl.
- Reinigungs-, Sortier- und Beizanlagen
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen (über und unter der Erde)
- Rufanlagen
- Sanitätseinrichtungen

– Schienenfahrzeuge
– Sozialeinrichtungen
– Sporteinrichtungen
– Trocknungsanlagen (z. B. Getreide- und Heutrocknung)
– Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
– Waagen (z. B. Viehwaagen, Fahrzeugwaagen)
– Werkzeuge

**Ernte**

Gemäß A 8.3 ABL 2016 umfasst die Versicherung von Ernteerzeugnissen den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saatgut, ausgenommen Mais, Kartoffeln, Rüben, Obst und Gemüse, die sich im Freien befinden.

Zu den Ernteerzeugnissen gehören z. B.:

– Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Mais etc.)
– Ölpflanzen (Raps, Rübsen, Senf, Sonnenblumen etc.)
– Faserpflanzen (Lein, Hanf etc.)
– Körnerleguminosen (Hülsenfrüchte wie Erbsen, Bohnen, Lupine etc.)
– Gräser und Kräuter
– weiterhin Stroh, Heu, Samen u.a.

**Sonstige Vorräte der Landwirtschaft**

Hierunter sind alle Wirtschafts- und Betriebsvorräte zu erfassen, soweit sie nicht unter Ernte versichert sind, z. B.:

– Düngemittel
– Pflanzenschutzmittel
– Futtermittel - sofern sie keine Ernteerzeugnisse sind -, eigene und zugekaufte, sowie Silage
– Öle, Fette, Treib-, Schmier-, Brennstoffe
– Baustoffe für den Eigenbedarf, sofern nicht für Ein- und Ausbau in Gebäuden vorgesehen
– Verpackungsmaterial (Kisten, Säcke, etc.)

**Tiere**

Die Versicherung des Tierbestandes umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Bestand an Tieren aller Gattungen (s. auch A 8.3 ABL 2016). Dazu gehören z. B.:

– Rinder (Kälber, Jungvieh, weibliche Nachzucht/Färsen, Kühe, Mast-, Zuchtbullen)
– Schweine (Ferkel, Mastläufer, -schweine, Zuchtläufer, -schweine, Eber)
– Schafe, Ziegen
– Pferde (Reit-, Zuchtpferde)
– Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten, Tauben, etc.)

Geflügel mit einem Gesamtwert von über 12.500 € sowie Sport- und Zuchttiere über 10.000 € Einzelwert sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

**Tiere in Intensiv-Tierhaltung**

Als Intensiv-Tierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Nutztieren in geschlossenen Räumen oder Gebäuden, wenn die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgen muss und bestimmte Tierkonzentrationen/Tierwerte überschritten werden.

Dies gilt z. B. für Mastkälber, Mastschweine und alle Produktionsrichtungen bei Geflügel.

**Sport- und Zuchttiere über 10.000 € Einzelwert**

Tieren mit einem Einzelwert über 10.000 €, die einzeln mit der gewünschten Versicherungssumme aufzulisten sind (z. B. mit Namen, Geburtsdatum und weiteren unverwechselbaren Merkmalen), um sie von den übrigen Tieren unterscheiden zu können.

# Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen in
# – landwirtschaftlichen Betrieben
# – Intensiv-Tierhaltungen

Sicherheitsvorschriften gemäß A 21 ABL 2016

Neben den gesetzlichen[1)] und behördlichen[1)] gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen[2)] in landwirtschaftlichen Betrieben[3)] und Intensiv-Tierhaltungen[4)].

Gemäß A 21 ABL 2016 kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

## 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer und die Richtlinien VdS 2067 Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft einhält und dies schriftlich bestätigt (siehe auch Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die unter 2 aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer beachten.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (siehe 2.2).

1.5 Elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben sind unter Berücksichtigung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, hier VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, durch eine Elektrofachkraft in regelmäßigen Abständen[5)] zu prüfen. Mängel sind unverzüglich durch Elektrofachkräfte zu beseitigen.

## 2. Betrieb von elektrischen Anlagen

Unter Betrieb wird die Benutzung sowie das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen verstanden.

### 2.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

2.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z. B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

2.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen wie FI-Schutzeinrichtungen, Leistungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

2.1.3 Elektrische Geräte sind so zu benutzen, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z. B. ortsveränderlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

2.1.4 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

2.1.5 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z. B. Einklemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z. B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.

2.1.6 Optische und akustische Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden.

2.1.7 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftautransformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

2.1.8 Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen mit dem Hauptschalter von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandszeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen.

2.1.9 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die Anlagen mit dem Hauptschalter sofort von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

2.1.10 Der vorgeschriebene Mindestabstand von Wärmestrahlgeräten zu Tieren oder brennbaren Stoffen muss stets eingehalten werden. Dieser Abstand ist von der Wärmeleistung des Gerätes abhängig und wird vom Hersteller auf dem Gerät angegeben. Er darf allseitig 50 cm nicht unterschreiten. Dunkelstrahler, d. h. Strahler mit hohen Oberflächentemperaturen, dürfen nur in Ställen mit Kurzeinstreu, Sand oder dergleichen eingesetzt werden. Zu beachten ist VdS 2073 Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung.

### 2.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

2.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

2.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Anzupassen ist auch, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.

2.2.3 Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.

2.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z. B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen)) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung mindestens einmal monatlich und außerdem nach jedem Gewitter zu kontrollieren. Besonders wichtig ist die Prüfung in Stromkreisen mit Kühlgeräten und solchen der Intensiv-Tierhaltung. Löst die Einrichtung zum Fehlerstromschutz beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus oder lösen Einrichtungen wie Fehlerstrom- Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

2.2.5 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (s. a. 2.1.5).

2.2.6 Elektrische Betriebsmittel, z. B. Leuchten, Wärmegeräte, Motoren, sind in angemessenen Zeitabständen zu reinigen und von Erntegut freizuhalten. Damit wird verhindert, dass z. B. bei Motoren die Oberflächenkühlung beeinträchtigt wird oder sich Heu und Stroh um die Antriebswelle wickeln. Vor Beginn der Reinigung sind die Betriebsmittel und ihre Zuleitungen von der elektrischen Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.

2.2.7 Glühlampen nehmen so hohe Temperaturen an, dass sie unter Umständen brennbare Stoffe in Brand setzen können. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn in Leuchten Glühlampen zu hoher Leistung eingesetzt werden oder die Wärmeabstrahlung dadurch verhindert wird, dass die Leuchten z. B. mit Erntegut abgedeckt sind. Bei Leuchten mit Entladungslampen (z. B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

## 3. Verhalten bei Bränden

3.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich von elektrischen Anlagen verwiesen. Es sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten und Betriebsange--hörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

3.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s. a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

3.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

3.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z. B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

3.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

3.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Löscheinrichtungen sind in Betrieb zu halten.

3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

3.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.

3.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

## Anhang a Literatur

**Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen**

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften – VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
34105 Kassel
Internet: www.svlfg.de

**Normen**

**DIN VDE 0100** Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
– Teil 610: Prüfungen – Erstprüfungen
– Tell 630: Nachweise, Berichte

**EN 50110/VDE 0105**
– Teil 100: Betrieb von elektrischen Anlagen
– Teil 15: übergehend in Teil 115

**DIN VDE 0132** Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach,
Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Internet: www.vde-verlag.de

**VdS-Pubilkationen**

**VdS 2001** Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

**VdS 2067** Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft – Richtlinien zur Schadenverhütung

**VdS 2073** Elektrowärmegeräte und -heizungen für Tieraufzucht sowie Tierhaltung – Richtlinien zur Schadenverhütung

**VdS 2278** Elektrowärme – Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag,
Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

**1) Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sind insbesondere:**

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.;
2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weiter gehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt."

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)

Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)

Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V; Normenreihe DIN EN 50 110/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

**2) Elektrische Anlagen**

Elektrische Anlagen sind Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie

Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

**3) Landwirtschaftliche Betriebe**

Als landwirtschaftliche Betriebsstätten gelten Räume, Orte oder Bereiche, in denen Nutztiere gehalten, Futter- und Düngemittel, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und weiterverarbeitet werden. Hierzu gehören auch Wohngebäude, die mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten durch metallene Bauteile (z. B. Konstruktionen, Rohrleitungen) verbunden sind.

**4) Intensiv-Tierhaltung**

Als Intensivtierhaltung gilt die Aufzucht und Haltung von Tieren, wenn diese Nutztiere (z. B. Geflügel oder Schweine) in geschlossenen Räumen oder Gebäuden gehalten werden und die Versorgung der Tiere mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt.

**5)** In diesem Zusammenhang wird auf die **Sicherheitsvorschrift A 21.1 e) ee)** Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen. Sie kann im Rahmen eines Versicherungsvertrages vereinbart werden und lautet wie folgt:

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch einen Sachverständigen prüfen und Mängel innerhalb einer Frist, die der Sachverständige bestimmt, beseitigen zu lassen.
2. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.